



Das UNESCO-Welterbe und der Heritage Tourism

Teil 1

Mag. Sabine Claudia Tanner

www.reiseleiter-akademie.at



www.reiseleiter-akademie.at



Grundlagen und Institutionen:

1. Geschichte und Aufbau der UNO
2. Geschichte der UNESCO
3. Aufbau der UNESCO
4. Leitbild der UNESCO und "Kultur des Friedens"
5. „Welterbe“ nach den Grundsätzen der UNESCO

www.reiseleiter-akademie.at



Grundlagen und Institutionen:

6. Die „Charta von Venedig“ (1964) und die „Welterbekonvention“ (1972)
7. Das Aufnahmeverfahren
8. Die 10 Kriterien für „Weltkultur- und Naturerbe“
9. Kontrollierende Institutionen (ICOMOS etc.)

www.reiseleiter-akademie.at



1. Geschichte und Aufbau der UNO

1920 – 1946 Völkerbund
 1945 Gründung der Vereinten Nationen (UNO)
 für die Sicherung des Weltfriedens

Ziele:

- Weltfriedens
- freundschaftliche Beziehungen zw. den Nationen
- internationale Zusammenarbeit, Menschenrechte

Generalsekretär: António Guterres (seit 2017)



1. Geschichte der UNO

1920 – 1946 Völkerbund
 1945 Gründung der Vereinten Nationen (UNO)
 für die Sicherung des Weltfriedens

Ziele:

- Weltfriedens
- freundschaftliche Beziehungen zw. den Nationen
- internationale Zusammenarbeit, Menschenrechte

Generalsekretär: António Guterres (seit 2017)



1. Aufbau der UNO

- Hauptorgane
- Nebenorgane
- Sonderorganisationen der UN
rechtlich, organisatorisch, finanziell selbstständig
 - WHO Weltgesundheitsorganisation
 - IWF Internationaler Währungsfonds
 - UNESCO Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
 - weitere 14 Organisationen



2. Geschichte der UNESCO

1945: Gründung der UNESCO

1960: Rettungsaktion von Abu Simbel und Philae

1968: erfolgreicher Projektabschluss und Idee der Welterbekonvention

1948 Beitritt Österreich



3. Aufbau der UNESCO

- Generalkonferenz
- Exekutivrat
- Einteilung
- Sekretariat
- Nationalkommissionen



Die Österreichische UNESCO-Kommission (ÖUK)

- 1949 errichtet
- Universitätsstraße 5/12, 1010 Wien
- Verein (bis 2001 im Unterrichtsministerium)
- Präsidium:
 - Dr. Sabine Haag, Präsidentin (Kunsthistorikerin, KHM)
 - Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak Vizepräsident (Menschenrechtsanwalt)
 - Univ.-Prof. Dr. Barbara Stelzl-Marx Vizepräsidentin (Historikerin)
- 10 Mitarbeiter:innen in der Verwaltung



Die Österreichische UNESCO-Kommission (ÖUK)

www.unesco.at



Die Österreichische UNESCO-Kommission (ÖUK)

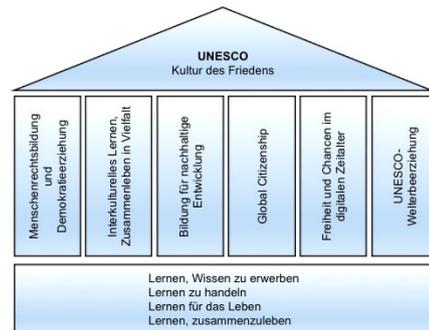
Aufgabe:

- Beratung der Bundes- und Landesregierungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch mit Institutionen und Expert:innen
- Finanzierung durch den Bund (mehrere BM)
- „voraussichtliche Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die staatliche Zusammenarbeit mit der UNESCO“



4. Leitbild UNESCO und „Kultur des Friedens“

- „We bring people and nations together through education, culture and science.“
- Bildung - Wissenschaft – Kultur
- „Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, muss auch der Frieden im Geist der Menschen verankert werden.“



5. Das „Welterbe“

Die Idee vom „universellen Erbe“ ist heute

- sehr erfolgreich
- selbstverständlich
- höchst moralisch und
- funktioniert !



5. Das „Welterbe“

- Die Vernetzung
- Die gemeinsame Verantwortung
- OUV - Outstanding Universal Value
- Die Rote Liste und die Moral
- Erfolgsgeschichte seit der Antike („7 Weltwunder“)



6. Die „Charta von Venedig“ (1964) und die „Welterbekonvention“ (1972)



Die „Charta von Venedig“ (1964)

Definition

Artikel 1: Der Denkmalbegriff umfasst sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur, einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf große künstlerische Schöpfungen, sondern auch auf bescheidene Werke, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben.



REISELEITER-AKADEMIE

Professionell leiten, führen, vermitteln.

Die „Charta von Venedig“ (1964)

Zielsetzung

Artikel 3: Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses.

Erhaltung

Artikel 4: Die Erhaltung der Denkmäler erfordert zunächst ihre dauernde Pflege.

Artikel 7: Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt, sowie mit der Umgebung, zu der es gehört.



REISELEITER-AKADEMIE

Professionell leiten, führen, vermitteln.

Die „Charta von Venedig“ (1964)

Restaurierung

Artikel 9: Der Restaurierung kommt immer der Charakter einer ausnahmsweisen Maßnahme zu. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte zu erhalten und aufzudecken. Sie gründet sich auf die Respektierung des alten Originalbestands und auf authentische Urkunden. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt.



REISELEITER-AKADEMIE

Professionell leiten, führen, vermitteln.

Die „Charta von Venedig“ (1964)

Restaurierung Fortsetzung

Artikel 11: Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel.

Artikel 12: Die Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich dem Ganzen harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst und Geschichtsdokument nicht verfälscht.



REISELEITER-AKADEMIE

Professionell leiten, führen, vermitteln.

Die „Charta von Venedig“ (1964)

Weitere Artikel behandeln

Ausgrabungen
Dokumentation
Publikation



REISELEITER-AKADEMIE

Professionell leiten, führen, vermitteln.

Die UNESCO-Welterbekonvention 1972 „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Auszug)

Völkerrecht

Die Konvention ist ein völkerrechtlich bindendes Rechtsinstrument und besitzt mit 187 Vertragsstaaten universelle Gültigkeit.



REISELEITER-AKADEMIE

Professionell leiten, führen, vermitteln.

Die UNESCO-Welterbekonvention 1972

Die Leitidee der Konvention ist:

**Welterbestätten sind
nicht Eigentum eines Staates, sondern
ideeller Besitz der gesamten
Menschheit.**



Die UNESCO-Welterbekonvention 1972

Artikel 1: Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als „Kulturerbe“

Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;



Die UNESCO-Welterbekonvention 1972

Ensembles: Gruppen einzelner oder verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, Geschlossenheit oder Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Stätten: Werke von Menschenhand oder Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete und archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.



Die UNESCO-Welterbekonvention 1972

Artikel 2: Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als „Naturerbe“

Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder –gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;



Die UNESCO-Welterbekonvention 1972

geologische und physiographische Erscheinungsformen und Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Naturstätten, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.



Die UNESCO-Welterbekonvention 1972

Artikel 3:

Es ist Sache jedes Vertragsstaates, die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen (...) Güter zu erfassen und zu bestimmen.



Das Welterbe-Logo





Das Welterbe-Logo

Natur und Kultur sind gleichwertige Güter !



Das Aufnahmeverfahren

1. Ansuchen um Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste
2. Tentativliste
 - potentielle Welterbestätten
 - mind. 1 Jahr auf der Liste stehen vor Nominierung
 - Stätten müssen später nicht nominiert werden.



Die Tentativliste von Österreich

- Großglockner Hochalpenstraße 2016
- Hall in Tirol 2013
- Nationalpark „Hohe Tauern“ 2003
- Kulturlandschaft Innsbruck-Nordkette 2002
- Eisenstraße – Erzberg – Altstadt Steyr 2002
- Bregenzerwald 1994
- Kloster Kremsmünster 1994
- Kloster Heiligenkreuz 1994
- Hochosterwitz 1994
- Kathedrale von Gurk 1994



Das Aufnahmeverfahren

1. Ansuchen um Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste
2. Tentativliste
3. Nominierung
4. Umfangreiche Einreichung (Nominierungsdossier)



Das Aufnahmeverfahren

- wissenschaftliche Studien
- Darstellung der nationalen, gesetzlichen Schutzinstrumente, die den Schutz der potenziellen Stätte garantieren
- detailliertes Kartenmaterial
- umfangreicher Managementplan



Das Aufnahmeverfahren

4. Umfangreiche Einreichung (Nominierungsdossier)
5. Evaluierung
Prüfung durch „Advisory Bodies“
6. Entscheidung
Das Welterbekomitee (World Heritage Committee) entscheidet über die Aufnahme oder Streichung einer Stätte. (Welterbebüro)



Die Auswahlkriterien

laut Konvention:

- OUV (outstanding universal value), außergewöhnlicher universeller Wert

laut Richtlinien für die Durchführung der Konvention:

- Einzigartigkeit
- Authentizität (historische Echtheit)
- Integrität (Unversehrtheit)
- Erhaltungszustand
- Managementplan (Erhaltungsplan)



Die „globale Strategie“

Die Liste muss

- repräsentativ,
- ausgewogen,
- glaubwürdig sein und
- alle Weltregionen und Kulturen umfassen.



Die „globale Strategie“

Es dürfen nur

- max. 2 Nominierungen pro Staat
- max. 45 Nominierungen pro Jahr

zeitgleich eingereicht werden.



(Keine) Finanzielle Unterstützung

Die Anerkennung bringt **keine** finanzielle Unterstützung!

Welterbefonds

Für Länder mit wenig Mitteln gibt es allerdings einen Welterbefonds (4 Mio. US-Dollar pro Jahr) für

- Soforthilfe in Notfällen
- Ausbildungen von Fachpersonal
- technische Projekte
- Projekte für Nominierungen aus Entwicklungsländern



8. Die 10 Kriterien für das „Weltkultur- und Naturerbe“

- ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft
- für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Monumentalkunst, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung



8. Die 10 Kriterien für das „Weltkultur- und Naturerbe“

- ein einzigartiges / außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur
- Beispiel eines Typus von Gebäuden, Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit



8. Die 10 Kriterien für das „Weltkultur- und Naturerbe“

- (v) überlieferte menschliche Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung, die für eine Kultur typisch ist, wenn diese als Folge unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- (vi) Ideen, Glaubensbekenntnisse, künstlerische und literarische Werke von außergewöhnlicher universeller Bedeutung



8. Die 10 Kriterien für das „Weltkultur- und Naturerbe“

- (vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung
- (viii) Erdgeschichte, Entwicklung des Lebens, geologische Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentliche geomorphologische oder physiographische Merkmale;



8. Die 10 Kriterien für das „Weltkultur- und Naturerbe“

- (ix) ökologische und biologische Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften
- (x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume, bedrohte Arten



9. Kontrollierende Institutionen

Die Fachexpert:innen

- beraten
- evaluieren Nominierungen
- erstellen technische Gutachten
- beobachten und kontrolliert:
periodic, reactive, preventive monitoring
- kommunizieren (zB Vortragsreihe)



9. Kontrollierende Institutionen

ICOMOS (Kultur)

International Council for Monuments and Sites
dt. Internationaler Rat für Denkmalpflege

- 1965 gegründet
- Sitz in Paris



9. Kontrollierende Institutionen

ICOMOS (Kultur)

- internationalen Zusammenschluss von Fachexpert:innen (Architektur, Kunstgeschichte, Archäologie, Geographie, Geschichte, Stadtplanung, Ingenieurwissenschaften)
- 28 fachspezifische Sonderkomitees
- Österreichisches Nationalkomitees:
ICOMOS Austria



9. Kontrollierende Institutionen

www.icomos.at



9. Kontrollierende Institutionen

IUCN (Natur)

International Union for the Conservation of Nature
dt. Weltnaturschutzunion

- 1948 gegründet ,
- Sitz in Genf
- größte internationale Naturschutzorganisation



9. Kontrollierende Institutionen

ICCROM (Restauration)

Int. Centre for the Study of the Preservation and
Restoration of Cultural Property

dt. Internationale Studienzentrale für die Erhaltung
und Restaurierung von Kulturgut

- 1956 gegründet, Sitz in Rom
- zwischenstaatliche Organisation für Restaurierung
und Pflege von Denkmälern Fokus: Forschung,
Bewusstseinsbildung, internationale Kooperation



Lernziele

Was nehmt ihr vom heutigen Seminar mit?

Was ist eure Message vom Seminar?



Vorschau auf nächste Woche

2. Formen und Beispiele

1. Kultur- und Naturerbestätten
2. Immaterielles Kulturerbe
3. Dokumenten-Erbe
4. Europäisches Kulturerbe-Siegel
5. Der Managementplan der lokalen Stätten
6. Die "rote Liste" und das Heumarkt-Projekt in Wien



www.reiseleiter-akademie.at